

Besondere Regelungen für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam

0. Vorbemerkungen

Die Regelungen und Handlungsempfehlungen in dieses Dokuments gelten uneingeschränkt für alle Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam (LHP). Sie fußen u.a. auf den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung (EigV), dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Entschädigungssatzung der SVV.

1. Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebes/ Zusammenfassung von Unternehmen und Einrichtungen

1.1 Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebes

Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der LHP ohne eigene Rechtspersönlichkeit können nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und der EigV als Eigenbetriebe geführt werden (§ 1 Satz 1 EigV).

Eigenbetriebe sind gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf Sondervermögen der LHP. Sie unterliegen den Vorschriften der §§ 63, 64, 72 bis 76, 78 und 79 BbgKVerf.

Der Beschluss der SVV zur Errichtung/ Gründung eines Eigenbetriebes nach § 28 Abs. 2 Nr. 20 BbgKVerf und insbesondere der Erlass der Betriebssatzung stellen den Gründungsakt eines Eigenbetriebes dar.

1.2 Zusammenfassung von Unternehmen und Einrichtungen

Mehrere Unternehmen und Einrichtungen nach § 1 Satz 1 EigV können zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden (§ 2 Satz 1 EigV).

Eigenbetriebe gleicher Art und Aufgabenstellung sollen zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden (§ 2 Satz 2 EigV).

Mehrere Kommunen können nicht Träger eines Eigenbetriebes sein. In den Fällen gewünschter gemeindeübergreifender Zusammenarbeit besteht daher die Möglichkeit, der Bildung eines Zweckverbandes oder des Abschlusses einer öffentlich - rechtlichen Vereinbarung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.

2. Leitung des Eigenbetriebes und Werkleitung

2.1 Leitung des Eigenbetriebes

Die Leitung eines Eigenbetriebes kann in vier unterschiedlichen Varianten erfolgen (§ 4 Abs. 1 EigV):

- Leitung durch eine Werkleitung,
- Leitung durch den/ die Oberbürgermeister/in der LHP,

Besondere Regelungen 1

zu Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam
Rechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung

- Leitung durch einen vom/ von der Oberbürgermeister/in beauftragten Bediensteten der LHP.

Die Werkleitung ist kein obligatorisches, sondern ein fakultatives Organ des Eigenbetriebes. Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass für die Führung der lfd. Geschäfte des Eigenbetriebes eine Werkleitung von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) bestellt wird. Wird eine Werkleitung nicht bestellt, so nimmt der/ die Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ ihr beauftragte/r Bedienstete/ Bediensteter der LHP die Aufgaben der Werkleitung wahr (§ 93 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf, § 4 Abs. 1 Satz 2 EigV).

Entscheidet sich die LHP gegen die Bildung einer Werkleitung, so greifen unmittelbar die Zuständigkeiten der BbgKVerf, d.h. dass dann der/ die Oberbürgermeister/in den Eigenbetrieb leitet (§ 53 Abs. 1 Satz 2, § 54 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 BbgKVerf).

Damit der/ die Oberbürgermeister/in der LHP nicht der Doppelbelastung der Wahrnehmung der Funktionen des Hauptverwaltungsbeamten/ der Hauptverwaltungsbeamtin und des/ der Werkleiters/in als Organ des Eigenbetriebes ausgesetzt wird, soll bei Eigenbetrieben in erster Linie eine Werkleitung bestellt werden.

Wird eine Werkleitung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EigV durch die SVV auf Vorschlag des/ der Oberbürgermeisters/in bestellt, so sind in der Betriebssatzung ihre Zuständigkeiten klar abzugrenzen und ihre Zusammensetzung hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder zu bestimmen.

2.2. Werkleitung

2.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der/ die Oberbürgermeister/in bestimmt die Grundsätze der Geschäftsverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb der Werkleitung, während die innerbetriebliche Organisation Aufgabe der Werkleitung ist. Danach hat sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation das Recht, fachliche Weisungen zu erteilen.

Der Werkleitung können durch die Betriebssatzung personalrechtliche Befugnisse für Beschäftigte übertragen werden (§ 3 Abs. 3 EigV). Bei dieser durch die Betriebssatzung geregelten Ermächtigung handelt es sich nicht um eine Übertragung von Arbeitgeberfunktionen im Sinne eines Dienstvorgesetzten. Der Werkleitung wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Zeichnungsbefugnisse in personalrechtlicher Hinsicht außerhalb ihrer originären Zuständigkeit auszuüben. Die Einräumung von Zeichnungsbefugnissen entspricht im verwaltungsrechtlichen Sinne einer Beauftragung .

Inhalt, Umfang und Grenzen der Zuständigkeiten der Werkleitung werden von der SVV im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch den Erlass der Betriebssatzung definiert.

Neben der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes ist die Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes insbesondere für die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der SVV und des Werksausschusses zuständig .

Zusammenfassend ergeben sich für die Werkleitung eines Eigenbetriebes i.d.R. folgende Zuständigkeiten:

- Führen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, insbesondere:
 - der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 - der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,

Besondere Regelungen 1

zu Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam
Rechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung

- die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und der damit verbundene Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
 - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu bestimmten Wertgrenzen in Abhängigkeit des Umfanges des Eigenbetriebes in Bezug auf die Bilanzsumme und Umsatz,
- Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes nach Beschlussfassung durch die SVV,
 - Leitung des Rechnungswesens,
 - Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
 - Zeichnungsbefugnis für Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenzuständigkeiten in Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit in der Betriebsatzung vorgesehen bzw. per Dienstanweisung übertragen,
 - Außenvertretung des Eigenbetriebes,
 - Vorbereitung der Beschlüsse des Werksausschusses und der SVV sowie die Beantwortung von Anfragen und Stellungnahmen zu Anträgen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 - Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses,
 - Durchführung der Beschlüsse des Werksausschusses und der SVV in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 - Erstellen von Zwischenberichten für den/ die Oberbürgermeister/in und den Werksausschuss,
 - Aufstellen des Jahresabschlusses.

Die Werkleitung hat den/ die Oberbürgermeister/in und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten (§ 5 Abs. 3 EigV) sowie nach § 20 EigV seinen unterjährigen Berichtspflichten (Zwischenberichte) nachzukommen.. Die nähere Ausgestaltung der Unterrichts- und Berichtspflichten der Werkleitung ist in der Betriebsatzung des Eigenbetriebes festzulegen.

2.2.2 Vergütung

Werkleiter/innen können in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

Die Besoldung beamteter Werkleiter/innen soll sich nach der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes richten.

Die Vertragsbedingungen und die Vergütung von Werkleitern/innen im Angestelltenverhältnis richten sich in der Regel nach der Tarifbindung der LHP, sofern nicht Ausnahmeregelungen greifen.

3. Werksausschuss

3.1. Bildung des Werksausschuss

Für die Angelegenheiten eines Eigenbetriebes kann die SVV einen Werksausschuss bilden und durch die Betriebsatzung diesem bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen (§ 93 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf, § 8 Abs. 1 Satz 1 EigV).

Besondere Regelungen 1

zu Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam
Rechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Für mehrere Eigenbetriebe der LHP kann ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EigV). Soweit für einen Eigenbetrieb kein Werksausschuss gebildet wird, nimmt der Hauptausschuss die Befugnisse des Werksausschusses wahr (§ 8 Abs. 4 EigV).

3.2 Zusammensetzung des Werksausschuss

Der Werksausschuss kann sich aus Vertretern/ Vertreterinnen der SVV, Bediensteten des Eigenbetriebes und sachkundigen Einwohnern/ Einwohnerinnen zusammensetzen (§ 93 Abs. 2 BbgKVerf).

Die Entscheidung über die Zahl der Ausschusssitze und ob Beschäftigte des Eigenbetriebes und sachkundige Einwohner/innen im Werksausschuss vertreten sein sollen, trifft die SVV.

Der Werksausschuss kann bis zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes bestehen, wenn der Eigenbetrieb mehr als 50 Beschäftigte hat. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als 10 Beschäftigten können dem Werksausschuss bis zu zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes angehören. Die dem Werksausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes von der SVV gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter/innen enthält. § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 Satz 3 BbgKVerf gelten entsprechend.

Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend. Die Zahl der sachkundigen Einwohner/innen darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der SVV - Vertreter im Werksausschuss nicht erreichen (§ 93 Abs. 2 BbgKVerf).

Die Werksausschussbesetzung der Vertreter/innen der SVV und deren Stellvertreter/innen erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen der BbgKVerf (§§ 41, 43 BbgKVerf).

Sachkundige Einwohner/innen können aufgrund der mit ihrer Person eingehenden Sachkenntnis in den Werksausschuss berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Fraktionen von der SVV bestellt und haben keine Stellvertreter/innen. Abweichend von § 43 Abs. 4 Satz 1 und 2 BbgKVerf werden sachkundige Einwohner/innen im Falle ihrer Berufung als stimmberechtigte Mitglieder des Werksausschusses tätig (§ 93 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf).

3.3 Besetzung des Ausschussvorsitzes

Da für die Besetzung des/ der Vorsitzenden des Werksausschusses in der BbgKVerf insgesamt keine zwingende Regelung vorgeschrieben ist, können folgende Verfahrensweisen angewandt werden:

- a) es erfolgt eine Besetzung in analoger Anwendung des § 43 Abs. 5 BbgKVerf (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren) oder
- b) der/ die Ausschussvorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt, wodurch auch das Stimmrecht der Beschäftigten des Eigenbetriebes (und der sachkundigen Einwohner/innen) eine angemessene Berücksichtigung finden würde.

Die Besetzung von gemeindlichen Ausschussvorsitzen - somit auch von Werksausschussvorsitzen - erfolgt in der LHP nach dem Zugriffsverfahren/d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren (§ 14 Abs. 2 Hauptsatzung der LHP, § 32 Abs. 4 und 5 Geschäftsordnung der SVV). Soweit jedoch für Werksausschüsse die Besetzung der Ausschussvorsitze durch eine Wahl aus

Besondere Regelungen 1

zu Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam
Rechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung

der Mitte des Ausschusses - analog der Besetzung Vorsitzes des Hauptausschusses - erfolgen soll, ist dies in der Betriebssatzung zu regeln.

3.4 Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld etc. für Werksausschussmitglieder

Aufwandsentschädigungen/ Sitzungsgelder etc. für Werksausschussmitglieder sollen sich nach der Aufwandsentschädigungssatzung der SVV in der jeweils gültigen Fassung richten.

Die Kosten die durch die Aufwandsentschädigungen/ Sitzungsgelder etc. für Werksausschussmitglieder entstehen, sind vom Eigenbetrieb der LHP als Trägerkommune zu erstatten, da der Werksausschuss als gemeindlicher Ausschuss nur für diesen Eigenbetrieb in ausschließlich betriebsspezifischen Angelegenheiten tätig wird.

3.5 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Der Werksausschuss ist als beschließender Ausschuss konzipiert und seiner Anlage nach das Organ, in dem sich der Wille der SVV auf die Betriebsführung des Eigenbetriebes unmittelbar betriebsnah auswirkt (§ 93 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 8 Abs. 1 EigV).

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Werksausschusses werden grundsätzlich in der Betriebssatzung festgelegt (§ 3 Abs. 4 EigV).

3.6 Sitzungsvorbereitung

Die Werkleitung bereitet die Sitzungen des Werksausschusses - und soweit die Zuständigkeit der SVV in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegeben ist, die Sitzungen der SVV - vor.

Die Vorbereitung der Sitzungen beinhaltet u.a. die Erstellung der Beschlussvorlagen für die zu behandelnden Tagesordnungspunkte einschließlich der dazugehörigen Begründung. Hierbei sind die hierarchischen und verwaltungstechnischen Abläufe bei der Einbringung von Sitzungsunterlagen zu beachten.

3.7 Einberufung und Durchführung der Werksausschusssitzungen

Auf das Verfahren im Werksausschuss finden in der Regel die für die SVV geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Ausschüsse werden vom/ von der Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem/ der Oberbürgermeister/in einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert (§ 44 Abs.1 BbgKVerf). Die Einberufung sollte mit der Werkleitung abgestimmt werden. Sie erfolgt schriftlich, d.h. unter Angabe von Tag und Stunde sowie Ort der Sitzung und Tagesordnung, mit angemessener Frist.

Eine Geschäftsordnung des Werksausschusses soll die Form, die Ladungsfrist und den Geschäftsgang regeln. Bei Fehlen einer eigenen Geschäftsordnung gelten für das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich die Bestimmungen über das Verfahren in der SVV (§ 44 Abs. 3 BbgKVerf).

Der Werksausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 38 Abs. 1 BbgKVerf). Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die/ den Vorsitzende/n des Werksausschusses festzustellen.

Besondere Regelungen 1

zu Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam
Rechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Die Beschlüsse des Werksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen wird grundsätzlich offen abgestimmt (§ 39 BbgKVerf).

Ausschusssitzungen sind vom Grundsatz her öffentlich (§ 44 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 BbgKVerf). Die in der Werksausschusssitzung behandelten Themen sind in der Regel betriebspezifisch, die durchaus einen vertraulichen Charakter aufweisen können. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach den in der Hauptsatzung der LHP vorgeschriebenen Regelungen.

Über die Beschlüsse des Werksausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Form und Inhalt der Niederschrift ergeben sich aus § 42 Abs. 1 BbgKVerf. Die Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden des Werksausschusses und zusätzlich von einem/ einer weiteren SVV – Vertreter/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll spätestens zur nächsten Werksausschusssitzung vorliegen.

3.8 Teilnahme an Werksausschusssitzungen (weiterer Teilnehmerkreis)

Die Stellvertreter/innen von Vertretern/ Vertreterinnen der SVV können an Sitzungen des Werksausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen, auch wenn derjenige/ diejenige, den/ die sie vertreten, an der Sitzung teilnimmt. Dies folgt aus § 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf.

Stellvertreter/innen der Eigenbetriebsbeschäftigten können nur an den Werksausschusssitzungen teilnehmen, wenn das Ausschussmitglied, das sie vertreten, verhindert ist.

Die Werkleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie ist verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen (§ 8 Abs. 3 EigV). Die Werkleitung hat kein Antrags- und Stimmrecht, sondern nur Teilnahme- und Rederecht im Werksausschuss.

Soweit in der Betriebsatzung geregelt, können der/ die gemäß Geschäftsverteilung für die Aufgaben des Eigenbetriebes zuständige Beigeordnete und ein/e Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement mit beratender Stimme an den Sitzungen des Werksausschusses teilnehmen.

3.9 Auflösung des Werksausschusses

Ausschüsse im Sinne des § 43 BbgKVerf können auf Antrag einer Fraktion von der SVV aufgelöst, neu- und umgebildet werden (§ 43 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf). Das gilt auch für den Werksausschuss eines Eigenbetriebes.

Die Neubildung eines Ausschusses im Sinne des § 43 BbgKVerf hat zu erfolgen, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen der SVV entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wurde (§ 43 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf). Bei Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen, ist die Neubildung eines Werksausschusses in Anwendung des § 41 Abs. 2, 3 und des § 43 Abs. 6 BbgKVerf vorzunehmen.

Der Werksausschuss sollte zur Wahrung der Kontinuität im Eigenbetrieb in analoger Anwendung des § 49 Abs. 3 BbgKVerf auch nach Ablauf der Wahlperiode und bei Auflösung der SVV seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Werksausschusses fortführen.

4. Zahlungsverkehr

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten (§ 12 Satz 1 EigV). Die Anordnung und die Ausführung finanziell wirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Es ist sicherzustellen, dass eine besondere Buchführung jederzeit den gesonderten Abschluss der Eigenbetriebskasse ermöglicht.

Vorübergehend nicht benötigte Kassenbestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der LHP ertragbringend angelegt werden. Wenn die LHP die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass diese dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen (§ 12 Satz 3 und 4 EigV). Der Anlage vorübergehend nicht benötigter Kassenbestände durch den Eigenbetrieb sollte gegenüber einer andersartigen Bewirtschaftung durch die LHP der Vorzug gegeben werden, sofern die Kassenlage der LHP dies zulässt.

5. Rechnungswesen / Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und den handelsrechtlichen Grundsätzen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 EigV).

Für die Aufbewahrung der Unterlagen findet § 257 HGB mit der Einschränkung Anwendung, dass die Bestimmungen des § 257 Abs. 3 bis 5 HGB über Frist und Form der Aufbewahrung nur für Handelsbriefe gelten. Form und Fristen der Aufbewahrung für die übrigen Unterlagen richten sich nach den Aufbewahrungsgrundsätzen des § 37 der KomHKV.

Das gesamte Rechnungswesen ist einheitlich zu leiten (§4 Satz 1 EigV). Die kaufmännischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes obliegen in der Regel der Werkleitung.

6. Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

6.1 Jahresabschluss

Die Werkleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres Jahresabschluss aufzustellen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 EigV). Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (§ 22 EigV), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigV), der Finanzrechnung (§ 25 EigV) und dem Anhang (§ 26 EigV).

Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus der EigV nichts anderes ergibt (§ 21 Abs. 1 Satz 3 EigV).

Die Werkleitung leitet ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Bereich Beteiligungsmanagement der LHP zur Kenntnisnahme zu.

6.2 Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes sind gemäß § 106 BbgKVerf zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Der Bericht ist der zuständigen Stelle nach § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf (Kommunales Prüfungsamt beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg) vorzulegen (§ 32 Abs. 4 EigV).

Besondere Regelungen 1

zu Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam
Rechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Sofern die LHP von ihrem Vorschlagsrecht für einen/ eine Wirtschaftsprüfer/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 106 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf Gebrauch macht, hat sie der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechende Vorschläge zu unterbreiten (§ 27 Abs. 2 EigV).

Der Vorschlag der LHP ist der für die Prüfung zuständigen Behörde durch die Werkleitung zuzuleiten.

Dem Vorschlag der LHP soll gefolgt werden (§ 106 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf).

Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihm einen/ eine Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt (§ 106 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf).

Soweit das Kommunale Prüfungsamt beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg die LHP unterjährig auffordert, mögliche Veränderungen, welche die von der LHP vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer/innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Eigenbetriebe der LHP betreffen, anzugeben, ist der Bereich Beteiligungsmanagement unter Mitwirkung der Eigenbetriebe für die Übermittlung der benötigten Daten zuständig.

Für die Jahresabschlussprüfung sind die §§ 317 Abs. 1 und 2; 321, 322 und 323 HGB entsprechend anzuwenden (§ 27 Abs. 4 EigV).

Das Verfahren über die Bestellung des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin richtet sich nach § 29 EigV.

Auf Antrag der LHP kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach vorheriger Unterrichtung den Eigenbetrieb von der Jahresabschlussprüfung unter bestimmten Voraussetzungen befreien (§ 106 Abs. 3 Satz 3 und 4 BbgKVerf, § 34 Abs. 3 EigV).

Unabhängig von den Regelungen nach § 106 BbgKVerf und § 27 EigV unterliegen die Eigenbetriebe nach § 105 BbgKVerf der überörtlichen Prüfung. Darüber hinaus obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der LHP im Rahmen der örtlichen Prüfung die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (§ 102 Abs. 1 BbgKVerf).

Der Bereich Beteiligungsmanagement nimmt an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern/ Abschlussprüferinnen teil. Von den jeweiligen Entwurfsfassungen des Prüfberichtes des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferinnen zum Jahresabschluss und vom Prüfbericht selbst (Testat) erhält der Bereich Beteiligungsmanagement je ein Exemplar. Die Werkleitung des Eigenbetriebes hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Unterlagen dem Bereich Beteiligungsmanagement rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

6.2.1 Feststellung des Jahresabschlusses, Bekanntmachung

Der geprüfte Jahresabschluss ist der SVV zuzuleiten.

Die SVV stellt bis spätestens zum 30. September des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres nach § 7 EigV den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung (§ 33 Abs. 1 EigV).

Verweigert die SVV die Entlastung der Werkleitung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben (§ 33 Abs. 3 Satz 2 EigV).

Die Beschlüsse der SVV über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung sind ortsüblich, d.h. im Amtsblatt der LHP, bekannt

Besondere Regelungen 1

zu Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam
Rechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung

zu machen (§ 33 Abs. 3 Satz 3 EigV). Die Bekanntmachung ist durch die Werkleitung zu veranlassen.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen (§ 27 Abs. 2 Satz 4 und 5 EigV).

Die Werkleitung hat die zuständige Prüfungsbehörde über die Beschlüsse der SVV zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung der Werkleitung unter Übersendung der entsprechenden SVV - Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.

7. Auflösung und Abwicklung von Eigenbetrieben

7.1 Auflösung

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 20 BbgKVerf hat die SVV über die Auflösung des Eigenbetriebes zu beschließen. Diese Entscheidung ist im Rahmen der Beschlussvorlage ausführlich zu begründen und der konkrete Auflösungsgrund anzugeben.

Als Auflösungsgründe können u.a. in Betracht kommen:

- die Rechtsform des Eigenbetriebes hat sich für die Aufgabenerfüllung als unpraktikabel erwiesen,
- die Aufgabe soll nicht mehr von der LHP selbst, sondern von einem/ einer Dritten erfüllt werden oder
- es haben sich Zuständigkeitsveränderungen ergeben, sodass für eine eigene wirtschaftliche Betätigung in Anwendung der §§ 91 ff. BbgKVerf kein Raum mehr bleibt.

Weiterhin ist in der Beschlussvorlage anzugeben, wie mit eventuell vorhandenem Personal und Vermögenswerten zu verfahren ist und zu welchem Zeitpunkt die Aufgabe des Eigenbetriebes erfolgen soll. Zudem ist die Werkleitung - soweit zuvor bestellt - in analoger Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 EigV durch Beschluss der SVV abzuberufen.

Verantwortlich für die Erstellung der im Rahmen der Auflösung des Eigenbetriebes notwendigen Beschlussvorlagen ist die Werkleitung des Eigenbetriebes.

Die erstellten Vorlagen sind von der Werkleitung dem zuständigen Fachbereich, dem Bereich Beteiligungsmanagement sowie weiterer im Einzelfall einzubeziehender Verwaltungseinheiten zuzuleiten und mit diesen abzustimmen, bevor die Einbringung der Vorlagen in den Geschäftsgang durch die Werkleitung erfolgt.

7.2 Abwicklung

Zur Abwicklung eines Eigenbetriebes benennt der bisher für den Eigenbetrieb zuständige Fachbereich in Abstimmung mit dem Bereich Beteiligungsmanagement eine/n geeignete/n städtische/n Bedienstete/n, als Abwicklerin/Abwickler. Der/ die benannte Abwickler/in soll dem Kreis des bisherigen Eigenbetriebspersonals oder dem zuständigen Fachbereich angehören.

Der/ die benannte Abwickler/in soll zur Wahrnehmung der Aufgaben, die eine ordnungsgemäße Abwicklung des Eigenbetriebes ermöglichen, vom/ von der Oberbürgermeister/in in

9/10

Besondere Regelungen 1

zu Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam
Rechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung

analoger Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 2 EigV mit der Abwicklung des Eigenbetriebes beauftragt werden.

Soweit ein beauftragter Abwickler/in sein/ihr Amt niederlegt bzw. nicht mehr ausüben kann, soll der zuständige Fachbereich zeitnah ein/e Nachfolger/in benennen.

Zu den Aufgaben des/ der beauftragten Abwicklers/ Abwicklerin gehören u.a.:

- bei einer zukünftigen Aufgabenerledigung innerhalb der Kernverwaltung der LHP:
 - Erstellung einer Abschlussbilanz des Eigenbetriebes,
 - Ausweisung des an die LHP zurückgeführten Vermögens
- bei einer Umwandlung des Eigenbetriebes in ein Unternehmen des privaten Rechts nach § 93 Abs. 4 BbgKVerf:
 - Ergreifung der nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes, des HGB und an derer Vorschriften erforderlichen Maßnahmen

Für die Übernahme eines einzugliedernden Eigenbetriebes ist grundsätzlich eine Übernahmebilanz nötig, der ein Inventar zugrunde zu legen ist (§ 242 Abs. 1 HGB). Grundlage ist für die Übernahme eines Betriebes demnach dessen Schlussbilanz.

Das Inventar ist zu bewerten. Das Inventarverzeichnis ist bei Auflösung des Eigenbetriebes und der möglichen Veräußerung der Betriebsanlagen von großer Bedeutung und daher sorgfältig zu erstellen.

Soweit mit der Auflösung eines Eigenbetriebes eine Veräußerung verbunden ist, ist § 79 BbgKVerf zu beachten.

Der/ die beauftragte Abwickler/in ist auch Ansprechpartner/in für das zuständige Finanzamt, den/ die Steuerberater/in bzw. die Steuerberatungsgesellschaft des bisherigen Eigenbetriebes, die Krankenversicherungen, die Sozialversicherungsträger, Banken, Behörden und andere.

Er/ sie hat für die Archivierung der Eigenbetriebsunterlagen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften unter Einbeziehung des städtischen Archivs Sorge zu tragen.

Der/ die Abwickler/in berichtet dem/ der Oberbürgermeister/in halbjährlich schriftlich über den Stand der Abwicklung.

Soweit sich bei der planmäßigen Abwicklung des Eigenbetriebes Verzögerungen oder gravierende Probleme ergeben sollten, ist der/ die Oberbürgermeister/in durch den beauftragten Abwickler/ die beauftragte Abwickler/in unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten. Der/ die beauftragte Abwickler/in hat in seinem/ ihrem Bericht auch anzugeben, welche Maßnahmen er/ sie vornehmen wird, um eine ordnungsgemäße Abwicklung zu realisieren.

Alle Berichte sind dem Bereich Beteiligungsmanagement ebenfalls zuzuleiten.

Der/ die beauftragte Abwickler/in hat - neben einer regelmäßigen Berichterstattung - nach Beendigung der Abwicklung des Eigenbetriebes einen schriftlichen Abschlussbericht über seine/ ihre Tätigkeit zu erstellen und dem/ der Oberbürgermeister/in sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement zuzuleiten.